

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

(Nr. 8009.) Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen für den gesammten Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter, im Jadegebiet durch das Gesetzesblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht, wenn sie betreffen:

- 1) die Verleihung des Expropriationsrechts;
- 2) die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussée- und Wegebau- und Unterhaltungs-Materialien;
- 3) die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussée- und Wegegeld;
- 4) die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;
- 5) die Ertheilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer;
- 6) die Reglements für die öffentlichen und Privat-Feuersozietäten;
- 7) die Reglements für die landschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute;
- 8) die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens;
- 9) die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden sind.

§. 2.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welchen in den Fällen des §. 1. Nr. 1. bis 5. das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahn-Unternehmer (§. 1. Nr. 5.) und der Ausgeber der Papiere (§. 1. Nr. 9.) ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder für welche die Feuersozietät (§. 1. Nr. 6.), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§. 1. Nr. 7.) bestimmt und das Landarmen- oder Korrigendenwesen (§. 1. Nr. 8.) eingerichtet worden ist.

§. 3.

Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

§. 4.

Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 5.

Eine Anzeige von jedem in Folge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Ikenplig. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.